




SIEDLUNGSWASSERWIRTSCHAFT – INFO

Inhalt

1.	Landesförderungsrichtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft 2024
2.	Schwellenwerteverordnung
3.	Förderungsabwicklung, Fristen
4.	Gütesiegel „Ausgezeichneter Steirischer Wasserversorger“
5.	Aktuelles und Termine

	Information der Abteilung 14 zur Förderungsabwicklung in der Siedlungswasserwirtschaft	Nr. 50 Februar 2024
---	--	--------------------------------------

1) Landesförderungsrichtlinien Siedlungswasserwirtschaft 2024

Mit Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 14.12.2023 wurden die neuen Förderungsrichtlinien Siedlungswasserwirtschaft für Maßnahmen der Wasserversorgung sowie der Abwasserentsorgung für das Bundesland Steiermark beschlossen und gelten für alle Landesförderungsansuchen, die ab 01.01.2024 bei den zuständigen Dienststellen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung eingereicht werden.

Wesentliche Änderungen gegenüber den bisherigen Förderungsbestimmungen der Förderungsrichtlinien Siedlungswasserwirtschaft aus dem Jahr 2021 sind:

- Neue Steigerungsbeträge für übergeordnete Transportleitungen zur Versorgungssicherheit in der Trinkwasserversorgung gemäß dem Wassernetzwerk Steiermark (Aktualisierung 2024) von bis zu 25%
- Erhöhter Fördersatz für Störfallmanagementpläne für die Abwasserentsorgung bis zu 80% bzw. max. € 8.000,- bei Fertigstellung und Vorlage bis Ende 2025
- Erhöhter Fördersatz für Niederschlagswasserbewirtschaftungskonzepte bis zu 80% bzw. max. € 8.000,- bei Fertigstellung und Vorlage bis Ende 2026
- Anpassung der Pauschalfördersätze für Rückbauten und Sanierungen von artesischen Brunnenanlagen bei Fertigstellung und Vorlage des Förderungsansuchens bis Ende 2026
- Neues Förderungsprogramm von privaten Maßnahmen für die Speicherung und Nutzung von Regenwasser in der Höhe von € 1.000,- pro Speicheranlage

Link zu den Landesförderungsrichtlinien und Durchführungsbestimmungen:

[Förderungsrichtlinien Siedlungswasserwirtschaft - Wasserwirtschaft - Landesregierung Steiermark](#)

Die Förderungsrichtlinien des Landes sehen weiterhin Förderungen in enger Abstimmung mit den Förderungsrichtlinien des Bundes vor. Diesbezüglich wird nochmals auf die neuen Förderungsmöglichkeiten gemäß den **Bundesförderungsrichtlinien 2022** für Maßnahmen zur Treibhausgasverringering sowie zur lokalen Niederschlagswasserbewirtschaftung im Bereich der Siedlungswasserwirtschaft hingewiesen:

- Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien (Sonne, Wind, Erdwärme, Wasserkraft, Biomasse, Deponiegas, Klärgas, Biogas und Abwasserwärme)
- energetische Optimierung von Kläranlagen etc.
- lokale Niederschlagswasserversickerungs-, Retentions- und Verdunstungsanlagen (Flächen-, Rigolen- und Muldenversickerungen, Retentionsmulden, Baumrigole und Entsiegelungsmaßnahmen) mit einer vereinfachten Abwicklung (Maßnahmen gelten als Errichtung, Kein Nachweis der Mindestgebühr, keine KLR, keine Variantenuntersuchung)

Ziel der Maßnahmen ist die Annäherung des Wasserhaushalts an die natürlichen Verhältnisse, die ursprünglich vor der Bebauung und Bodenversiegelung im betreffenden Gebiet geherrscht haben.

Insbesondere steht im Fokus die naturnahe Niederschlagswasserbewirtschaftung, die Minimierung der Auswirkungen von Starkregenereignissen und der Flächenversiegelung durch Maßnahmen zur Erhöhung der lokalen Versickerung, Maßnahmen zur Erhöhung der Verdunstung, Maßnahmen zur Erhöhung der Retention vor Ort wie z.B.: Flächen- und Muldenversickerung, Retentionsmulden, bepflanzte Rigole, Tiefbeete, Anlagen gemäß Schwammstadtprinzip oder Entsiegelungsmaßnahmen.

Maßnahmen der Regenwasserbewirtschaftung, die bisher bereits vor den Förderungsrichtlinien 2022 förderfähig waren und auch weiterhin förderfähig sind, wie z.B.: die Ableitung der Niederschlagswässer durch Regenwasserkanäle, Mischwasserkanäle, zusätzliche Entlastungskanäle, Stauraumkanäle, Regenbecken oder zentrale Regenversickerungsanlagen samt Zuleitungskanäle fallen nicht unter Maßnahmen der lokalen Niederschlagswasserbewirtschaftung.

(vgl. Spezialthemen: [Spezialthemen der Förderung in der kommunalen Siedlungswasserwirtschaft gemäß FRL 2022 \(umweltfoerderung.at\)](https://www.umweltfoerderung.at))

Neue Landesförderung für Regenwasser Zisternen

Maßnahmen für die Speicherung und Nutzung von Regenwasser für private Bewässerungszwecke zur Senkung von Verbrauchsspitzen in der Trinkwasserversorgung können mit einer Pauschalförderung von € 1.000,- pro Zisterne unterstützt werden, sofern mindestens 5 m³ Speichervolumen zur Verfügung stehen. Natürliche Personen können über Gemeinden, die im Maßnahmengebiet liegen und an diesem Förderprogramm teilnehmen, eine Landesförderung für Zisternen zur Gartenbewässerung beantragen. Das Maßnahmengebiet umfasst die Bezirke Deutschlandsberg, Graz-Umgebung, Hartberg-Fürstenfeld, Leibnitz, Südoststeiermark, Voitsberg und Weiz.

Förderung von Entsiegelungsmaßnahmen

Eine Förderung von kommunalen Entsiegelungsmaßnahmen ist für jene Siedlungsbereiche möglich, in denen zukünftig Niederschlagswasser über neue Grünflächen versickert wird. Eine Voraussetzung bei Entsiegelungen ist, dass die bestehende Regenwasserableitung von versiegelten Flächen (über Kanäle, Abzugsgräben) durch eine flächige Versickerung ersetzt oder entlastet wird und die entsiegelte Fläche im Eigentum des Förderwerbers steht.

Die im beantragtem Bauabschnitt entsiegelte Fläche muss

- mindestens eine zusammenhängende Fläche von 250 m² haben, welche durch Grundstückseinfahrten, Straßen- oder Wegquerungen oder schon bestehende entsiegelte Flächen unterbrochen sein kann, oder
- wenn keine zusammenhängende entsiegelte Fläche von 250 m² nachgewiesen werden kann, mindestens eine entsiegelte Gesamtfläche von 1.000 m² aufweisen.

Neu aufgenommen wurde die Förderungsmöglichkeit durch das Land Steiermark von privaten Entsiegelungsmaßnahmen durch natürliche oder juristische Personen, die im Einvernehmen mit dem jeweiligen öffentlichen Kanalisationsbetreiber – unter den angeführten Voraussetzungen - eine Fläche von mindestens 250 m² entsiegeln.

Siehe [Förderung – Entsiegelung - Wasserwirtschaft - Landesregierung Steiermark](#)

2) Schwellenwerteverordnung 2023

Die Schwellenwerteverordnung 2023 wurde bis 31.12.2025 verlängert.

Folgende Schwellenwerte gelten daher weiterhin für die Wahl von Vergabeverfahren im Unterschwellenbereich:

- Direktvergabe: € 100.000,- (statt € 50.000,-, im Sektorenbereich € 75.000,-)
- Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung: € 100.000,- (statt € 80.000,-)
- Nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung:
 - bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen € 100.000,- (statt € 80.000,-)
 - bei Bauaufträgen € 1.000.000,- (statt € 300.000,-)

Als Schwellenwerte zwischen Unterschwellen- und Oberschwellenbereich gilt ab dem 01.01.2024:

- Liefer- und Dienstleistungsaufträgen: € 221.000,- (bisher € 215.000,-)
- Liefer- und Dienstleistungsaufträgen: im Sektorenbereich: € 443.000,- (bisher € 431.000,-)
- Bauaufträge: € 5.538.000,- (bisher 5.382.000,-)

3) Förderungsabwicklung und Fristen

Hinweis auf Voraussetzungen für die Landesförderung ab 2026

Zum Zeitpunkt der Antragstellung für Maßnahmen der Wasserversorgung muss ein Störfallmanagementplan für die Trinkwasserversorgung gemäß den Vorgaben des Landes Steiermark vorliegen.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung für Maßnahmen der Wasserversorgung oder Abwasserentsorgung muss das gesamte jeweilige Leitungsnetz in einem aktuellen digitalen Leitungsinformationssystem erfasst sein und im GIS-Steiermark vorliegen.

Bezüglich der damit zusammenhängenden Zustandsbewertung wird auf die Vorgaben des ÖWAV Regelblattes 40 (Leitungsinformationssystem – Wasser und Abwasser) verwiesen, das in den Spezialthemen der Förderung in der kommunalen Siedlungswasserwirtschaft gemäß den Bundesförderungsrichtlinien als Grundlage für die Förderungsabwicklung festgelegt ist und die Kenntnis von Lage, Dimension, Kapazität, Material, Alter und Zustand von unterirdischen Einbauten festlegt.

Weiteres wird auf die Vorgaben im Wasserrechtsgesetz hingewiesen, die für den Anlagenbetreiber/Konsensinhaber eine laufende Kontrollverpflichtung seiner Anlagenteile zum Schutz der Gewässer vorsieht. Konkrete Auflagen, z.B. zur Wartung, Zustandskontrolle und Erhaltung der Schmutzwasserkanalisationsanlage im Sinne des ÖWAV Regelblatt 22 (Betrieb von Kanalisationsanlagen) sind im jeweiligen wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid vorgeschrieben.

Hinweis auf befristete (erhöhte) Landesförderungen

Störfallmanagementpläne für die Trinkwasserversorgung oder Abwasserentsorgung - erhöhte Landesförderung von 80% bzw. max. € 8.000,- bei Fertigstellung bis 31.12.2025
(ab 2026 ist eine Förderung von 50% bzw. max. € 5.000,- vorgesehen)

Niederschlagswasserbewirtschaftungskonzepte - erhöhte Landesförderung, wenn das gesamte Gemeindegebiet erfasst ist, von 80% bzw. max. € 8.000,- bei Fertigstellung bis 31.12.2026
(ab 2027 ist eine Förderung von 50% bzw. max. € 5.000,- vorgesehen)

Rückbauten oder Sanierungen von artesischen Brunnenanlagen sofern die umgesetzten Maßnahmen bis 31.12.2026 beantragt werden (ab 2027 ist keine weitere Förderung vorgesehen)

Der steirische Baurestmassen-Leitfaden

Eine Landesförderung setzt die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere Wasserrecht, Dienstnehmerschutz, Gewerbeordnung, Steiermärkisches Baugesetz, Vergaberecht, Recycling-Baustoffverordnung (Baurestmassen-Leitfaden) sowie die Anwendung von ÖNORMEN und einschlägigen Richtlinien zur Sicherung von Qualität in Planung und Bauausführung voraus.

Kreislaufwirtschaft im Bauwesen bedeutet nicht nur, Bau- und Abbruchabfälle als Recycling-Baustoffe wieder zu verwenden, sondern bereits beim Bauen möglichst langlebige Baustoffe aus erneuerbaren Quellen zu verwenden. Dies trägt zur Abfallvermeidung, zu Ressourcenschonung und Klimaschutz bei.

Zur Information über das breite Angebot an ökologischen Bau-/Dämmstoffen wurden als Ergänzung zum steirischen Baurestmassen-Leitfaden neue Informationsblätter erstellt.

siehe auch: www.baurestmassen.steiermark.at

Hinweis auf vollständige Förderungsansuchen

Die Förderungsansuchen um eine Landes- und Bundesförderung werden gemeinsam über die KPC Einreichplattform www.meinefoerderung.at eingereicht. Für die Landesförderung sind zusätzlich zu den vorgegebenen Datenfeldern folgende Unterlagen auf der Einreichplattform hochzuladen:

- Ansuchen um Landesförderung (Formblatt des Landes „Ansuchen LF Kommunal 2020“)
- Angabe der Gebühr für das Musterhaus-Steiermark (Formblatt des Landes „Ansuchen LF Kommunal 2020“)
- Aktuelle Gebührenordnung
- Erforderliche behördliche Bewilligungsbescheide (in der Regel Wasserrechtsbescheid)
- Regenwasserbewirtschaftungskonzept (Bei Anträgen zur Regenwasserentsorgung)
Diesbezüglich wird auf den neuen Leitfaden „Regenwasser – Empfehlungen zur angepassten Niederschlagswasserbewirtschaftung“ hingewiesen, der als Grundlage für das Regenwasserbewirtschaftungskonzept heranzuziehen ist. LandStmk_NBK_2023.pdf (steiermark.at)
- Kosten- und Leistungsrechnung (Excel Berechnungsprogramm auf der Homepage der A14 in der aktuellen Fassung) mit dem dazugehörigen Rechnungsabschluss

siehe auch: [Antragsunterlagen für die Landesförderung 2020.pdf](http://Antragsunterlagen_für_die_Landesförderung_2020.pdf) (steiermark.at)

Hinweis auf Kollaudierungen

Die Prüfung der Endabrechnungsunterlagen sowie die Durchführung der Kollaudierung kann erst bei Vorliegen der wasserrechtlichen Überprüfung erfolgen. Diesbezüglich wird ersucht, die wasserrechtlichen Überprüfungsbescheide möglichst frühzeitig der Förderstelle vorzulegen.

Hinweis auf Planungsanmeldungen

Gemäß Wasserrechtsgesetz §55(4) gilt „Wer eine wasserrechtliche Bewilligung anstrebt, hat schon vor Befassung der Wasserrechtsbehörde sein Vorhaben unter Darlegung der Grundzüge dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan anzuzeigen.“ Seitens der Förderstelle wird diesbezüglich auf eine möglichst frühzeitige Abstimmung, insbesondere bei Kläranlagenanpassungen bzw. –sanierungen, hingewiesen, um wasserwirtschaftliche Zielsetzungen sowie die Förderfähigkeit der geplanten Maßnahme im Zuge einer Variantenuntersuchung sicherstellen zu können.

4) Gütesiegel „Ausgezeichneter Steirischer Wasserversorger“

Die öffentliche Trinkwasserversorgung in der Steiermark erfolgt auf einem sehr hohen Niveau. Die Verleihung des Gütesiegels für ausgezeichnete steirische Wasserversorger soll diese Qualität hervorheben und den Einsatz sowie die Leistung der steirischen Wasserversorger würdigen. Teilnahmeberechtigt sind alle steirischen Gemeinden, Wasserversorgungsverbände und größere Wassergenossenschaften (durchschnittlichen täglichen Wasserbedarf von mindestens 100 m³).

In 15 Qualitätskriterien, welche zu den Themenbereichen „Planung“, „Betrieb und Instandhaltung“, „Recht und Überwachung“ sowie „Wirtschaftlichkeit und Information“ zusammengefasst sind, können die steirischen Wasserversorger ihre Leistungen darstellen und sich damit für die Verleihung des Gütesiegels im Rahmen des heurigen österreichweiten Trinkwassertages bewerben. Um sich auf die Bewerbung 2024 vorbereiten zu können, stehen die alten Rahmenbedingungen und Ausschreibungsinformationen als allgemeine Richtschnur unter <https://wasserwirtschaft-steiermark.at/> zur Verfügung bzw. werden in Kürze für die Bewerbung 2024 aktualisiert werden.

5) Aktuelles, Termine

Im Zuge von strategischen Planungen zur sicheren Trinkwasserversorgung sowie Abwasserentsorgung werden derzeit alle Gemeinden und Verbände seitens der Abteilung 14 ersucht, Adressdatensätze der **öffentlich versorgten bzw. entsorgten Objekte** aus ihrem Gebührenverrechnungssystem bekanntzugeben. Diese Daten sollen gemeinsam mit den Rückmeldungen aus der Fragebogenaktion „Trinkwasserversorgung 2023“ für die Aktualisierung des Wassernetzwerks Steiermark 2024 sowie des Abwasserwirtschaftsplans herangezogen werden.

Seitens des Landes Steiermark werden **kleine Wasserversorger** laufend durch Schulungen, Erfahrungsaustausch, Informationen etc. unterstützt. Aktuelle Termine dazu finden Sie auf der Homepage der Abteilung 14 unter [Service für kleine Wasserversorger - Wasserwirtschaft - Landesregierung Steiermark](#).

Im Rahmen von **Kläranlagen Nachbarschaften** werden von der Abteilung 15 in Zusammenarbeit mit dem ÖWAV zweimal jährlich Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen für Kläranlagen-Fachpersonal angeboten. Dabei soll durch Information und Beratung ein optimaler Betrieb von Kläranlagen zur Reinhaltung unserer Gewässer gewährleistet werden. Die Termine für 2024 werden in Kürze unter [Kläranlagen-Nachbarschaften \(KAN\) - Umweltinformation Steiermark - Land Steiermark](#) bekanntgegeben.

Vom ÖWAV wird jährlich ein **Abwasser Benchmarking** unter dem Motto "Lernen von den Besten" angeboten. Ziel dieser Plattform ist es, allen Betreibern von Kanal- und Kläranlagen die Möglichkeit des Kostenvergleichs mit vergleichbaren Anlagen zu bieten, um die eigenen Prozesse verbessern und optimieren zu können. Durch die Gegenüberstellung der eigenen Kennzahlen mit den ermittelten Benchmarks werden Kostensenkungspotenziale ausfindig gemacht. Die Finanzierung für das Benchmarking kann über den Bund und das Land Steiermark erfolgen. Die Anträge sind über die KPC Einreichplattform vorzulegen.

siehe auch: [ÖWAV - Kläranlagen-Benchmarking \(oewav.at\)](#)

Hinweis auf den Weltwassertag, der seit 1993 jedes Jahr am 22. März begangen wird und heuer unter dem Motto "Leveraging Water for Peace" - kurz „Water for Peace" (Wasser für Frieden) steht. Wasser kann ein Instrument für den Frieden sein, wenn Gemeinschaften und Länder zusammenarbeiten, um diese kostbare gemeinsame Ressource zu nutzen. Der Weltwassertag feiert das Wasser und macht auf die rund 2,2 Milliarden Menschen aufmerksam, die keinen Zugang zu sauberem Wasser haben.

siehe auch: [Weltwassertag - Wasserwirtschaft - Landesregierung Steiermark](#)